

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle abgeschlossenen Mietverträge und Leistungen der Stauraum GmbH.

§ 1 Nutzungszweck / Vereinbarungen zur Nutzung der Lagerbox

- (1) Der Mieter hat sich persönlich von den örtlichen Gegebenheiten / Bedingungen zur Einlagerung überzeugt. Die Lagerbox ist für die Einlagerung seines Lagergutes ohne Einschränkung geeignet und etwaige Mängel sind nicht vorhanden.
- (2) Mängel oder sonstige Schäden, auch solche, die während der Mietzeit entstehen, hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Mieter einen Schaden in der Gesamtanlage verursacht hat. In diesen Fällen muss der Mieter die Mitarbeiter des Vermieters oder den Sicherheitsdienst umgehend informieren.
- (3) Die Lagerbox darf ausschließlich zur Einlagerung von Gegenständen unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen genutzt werden. Eine Nutzung zu Wohn- oder jeglichen Arbeitszwecken durch den Mieter ist nicht gestattet.

- (a) Der Mieter verpflichtet sich, den Lagerraum nur so zu nutzen, dass hieraus keine Gefahren und/ oder Schäden für Rechtsgüter des Vermieters oder Dritter sowie keine Umweltschäden entstehen.
 - b) Der Mieter verpflichtet sich, die individuell ausgewiesene, maximale Bodenbelastung / Deckbelastung der Lagerbox nicht zu überschreiten.
 - (c) Die Lagerbox ist nicht zum Aufenthalt von Menschen und/ oder zur Aufbewahrung von Tieren oder sonstigen Lebewesen jeglicher Art zu nutzen.
 - (d) Aufgrund von Brandgefahr und Umweltschutz ist es strengstens untersagt: - in der Lagerbox zu rauchen oder offenes Licht oder Feuer zu benutzen;
- Kraftstoff, Öl und sonstige brennbare oder entzündliche Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase einzulagern sowie um- und aufzufüllen;
- feuer- und explosionsgefährliche, radioaktive, zur Selbstzündung geeignete, giftige, ätzende oder übelriechende Gegenstände (z. B. Waffen, Sprengstoff, Munition, biologische Kampfstoffe, Feuerwerkskörper, Asbest, Giftmüll) einzulagern;
- leere Kraftstoff- und Ölbehälter einzulagern;
- Gegenstände, die wegen Undichtigkeit Brennstoff und Öl verlieren, abzustellen oder einzulagern;
- jegliche Batterien, welche als Gefahrgut gelten, einzulagern und sonstige Gegenstände, von denen Brandgefahren ausgehen oder von denen Umweltgefährdungen ausgehen, einzulagern.
 - e) Die Einlagerung von Waffen, Suchtstoffen, Abfallstoffen oder Sondermüll gleich welcher Art ist verboten. Ferner dürfen verderbliche Gegenstände, insbesondere Nahrungsmittel sowie solche, die für Ungezieferbefall/ Befall von Schädlingen geeignet sind oder Ungeziefer-/ Schädlingsbefall verursachen können, nicht gelagert werden. Gleiches gilt für Stoffe, die Rauch oder Geruch absondern.
 - (f) Alle technischen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der Feuerwehr und der Bauaufsichtsbehörde sind zu befolgen. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, alle anwendbaren umweltbezogenen Gesetze, Vorschriften, behördliche Anordnungen sowie den Standort betreffenden Genehmigungen einzuhalten und zu befolgen.
 - (g) Die Lüftungsanlagen der Lagerbox bzw. der Gesamtanlage dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden.
 - (h) Um den Brand- und Umweltschutz stets zu gewährleisten, behält sich der Vermieter das Recht bei Verdachtsfällen vor, Stichproben in Form von Sichtung des Inhalts sowie der Stapelhöhe vorzunehmen. Der Mieter verpflichtet sich, das Betreten der Lagerbox zu diesem Zwecke zu dulden und wird hierzu jederzeit Zutritt zum Lagerbox gewähren.
 - (i) Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, alle anwendbaren umweltbezogenen Gesetze, Vorschriften, behördliche Anordnungen sowie den Standort betreffenden Genehmigungen einzuhalten und zu befolgen.
 - (j) Dem Mieter ist bekannt, dass die Lagerbox nicht klimatisiert wird; Die Lagerbox wird nur frostsicher beheizt. Gegebenenfalls hat der Mieter vor bzw. bei Einlagerung entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
 - (k) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters innerhalb des Lagerboxes Leitungen zu verlegen, Regale etc. an den Wänden/ der Decke der Box zu befestigen oder Wände/ Decken anzubohren.

- (4) Der Vermieter ist berechtigt, die Lagerbox zu öffnen, wenn begründeter Verdacht besteht, dass gegen die vorstehenden Vereinbarungen verstoßen wird, sofern eine vorherige Kontaktaufnahme zum Mieter gescheitert ist und dem Mieter selbst oder den anderen Mietern/dem Vermieter ein nicht unerheblicher Schaden droht.
- (5) Die Ausübung insbesondere eines Gewerbes oder gewerbeähnlichen, handwerklichen oder freiberuflichen Betriebes oder die Erbringung von Dienstleistungen in der Lagerbox ist dem Mieter untersagt. Gleiches gilt für jegliche illegalen, strafbaren oder sittenwidrigen Aktivitäten. Der Mieter darf nicht unter der Anschrift der Lagerbox bzw. der Gesamtanlage weder seinen Wohnsitz noch den Geschäftssitz einer Firma / eines Unternehmens nehmen oder anmelden.
- (6) Der Vermieter stellt dem Mieter Transporthilfen zur Verfügung. Diese hat der Mieter nach erfolgter Inanspruchnahme unaufgefordert an den Vermieter zurückzugeben.
- (7) Es dürfen in der Lagerbox keine elektrischen Geräte angeschlossen werden, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Vermieters. Vorhandene elektrische Leitungen dürfen nicht angezapft oder verändert werden. Elektrische Geräte dürfen während der Abwesenheit des Mieters nicht betrieben werden.
- (8) Der Mieter steht dafür ein, dass diejenigen, die mit seinem Willen Zutritt zur Lagerbox haben, ebenfalls die voraufgeführten Bestimmungen einhalten.

§ 2 Übergabe der Lagerbox / Zugang zur Lagerbox / Einhaltung der Öffnungszeiten

- (1) Der Anspruch des Mieters auf Übergabe der Lagerbox entsteht erst nach vollständiger Bezahlung des ersten Mietzinses und der im Mietvertrag vereinbarten Kautionszahlung.
- (2) Die Lagerbox und das Gelände sind täglich in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zugänglich. Der Mieter ist zur Einhaltung der vorgenannten Öffnungszeiten verpflichtet. Die Gesamtanlage ist alarmgesichert. Er hat sich bei Betreten der Räume ordnungsgemäß zu verhalten und bei Verlassen die Räume zu schließen. Sofern gegen diese Verhaltensregeln verstoßen wird und dem Vermieter ein Schaden entsteht, wird der Vermieter vom Mieter eine Pauschalgebühr von EUR 200,00 erheben. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen behält sich der Vermieter ausdrücklich vor.

§ 3 Zahlung der Miete / Erhöhung der Miete / Verzugsfolgen

- (1) Die erste Zahlung des Mieters ist bei Mietbeginn fällig und umfasst sowohl die erste 4-Wochen-Miete, als auch die zu leistende Kautionszahlung nach dem geschlossenen Mietvertrag in Verbindung mit nachstehendem § 4. Etwaige weitere nachfolgende Mieten sind jeweils im Voraus der weiteren 4-Wochen-Miete, spätestens am 1. Tag der jeweiligen Mietperiode (Abrechnungsperiode) fällig; die Fakturierung erfolgt spätestens 10 Arbeitstage vor Fälligkeit.
- (2) Die Zahlungen des Mieters erfolgen mittels SEPA-Lastschriftinzug. Ausgenommen hiervon sind die erste Mietzahlung und die Zahlung der Mietsicherheit, für die der Mieter rechtzeitig Sorge zu tragen hat. Der Mieter erteilt die entsprechende Einzugsermächtigung im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Mietvertrages (Anlage des Mietvertrages). Der Mieter ist berechtigt, die SEPA- Lastschriftermächtigung nicht zu erteilen bzw. eine erteilte Ermächti-

gung zu widerrufen. Er hat in diesem Falle für rechtzeitige Zahlungen Sorge zu tragen.

- (3) Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5%- Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB jährlich sowie Mahnkosten pro Mahnung in Höhe von mindestens EUR 5,00 zu erheben, es sei denn, der Mieter hat die Verpätung der Zahlung nicht zu vertreten. Der Zinssatz erhöht sich auf 9%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB, wenn der Mieter kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist. Der Vermieter behält sich vor, gegebenenfalls einen weiteren Schaden geltend zu machen. Im Falle von Rücklastschriften ist der Vermieter berechtigt den administrativen Aufwand sowie Kosten mit max. EUR 7,50 dem Mieter in Rechnung zu stellen.

§ 4 Mietsicherheit

- (1) Der Mieter sichert die Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag unwiderruflich durch Zahlung einer Miet-Kautionszahlung in der sich nach dem geschlossenen Mietvertrag ergebenden Höhe.
- (2) Die Miet-Kautionszahlung ist bei Vertragsabschluss fällig und im Regelfall zusammen mit der ersten Miete (vgl. § 3 Abs. 1) an den Vermieter zu zahlen.
- (3) Der Vermieter ist nicht verpflichtet die Miet-Kautionszahlung zinsbringend anzulegen.
- (4) Die Miet-Kautionszahlung deckt alle vertraglichen Verpflichtungen einschließlich Schadensersatzansprüche wegen Verletzung mietvertraglicher Pflichten durch den Mieter sowie gesetzliche Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter im Zusammenhang mit der Nutzung der Lagerbox ab.
- (5) Die Rückzahlung der Miet-Kautionszahlung erfolgt innerhalb von 10 Banktagen nach Beendigung des Mietverhältnisses und vertragsgemäßer Rückgabe der Lagerbox durch den Mieter auf das vom Mieter im Mietvertrag genannte Konto oder, soweit der Mieter ein anderes Konto bis zur Beendigung des Mietvertrages mitteilt, auf das vom Mieter mitgeteilte Konto. Gibt der Mieter die Lagerbox nicht in vertragsgemäßem Zustand zurück, ist der Vermieter berechtigt, die Miet-Kautionszahlung um denjenigen Betrag, der notwendig ist, um die Lagerbox in vertragsgemäßen Zustand zu versetzen (z. B. Reinigungskosten oder Kosten zur Beseitigung von Schäden an der Lagerbox oder Kosten für die Verbringung und / oder zur Beseitigung / Vernichtung von vom Mieter zurückgelassener Gegenstände) zu reduzieren. Ebenfalls ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter nicht gezahlte fällige Mieten, Mahnkosten, Verzugszinsen von der Miet-Kautionszahlung abzuziehen.
- (6) Sollte der Vermieter während der Vertragslaufzeit seine Ansprüche durch Inanspruchnahme der Sicherheit befriedigen, ist der Mieter verpflichtet, eine neue Miet-Kautionszahlung bzw. den reduzierten Kautionsbetrag bis zu der im geschlossenen Mietvertrag benannten Höhe wieder aufzufüllen.

§ 5 Schließvorrichtung / Zugangsberechtigung / Schuldhafes Handeln

- (1) Die Lagerbox wird unverschlossen vermietet. Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, während der Mietzeit die Lagerbox mit einem eigenen Vorhängeschloss an der dafür vorhandenen Riegeleintrichtung zu sichern. Der Mieter ist allein für den ordnungsgemäßen Verschluss der Lagerbox und Aufbewahrung der Schlüssel verantwortlich. Das Anbringen eines zweiten Schlosses ist nicht gestattet.
- (2) Der Mieter erklärt sich ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass der Vermieter berechtigt ist, unter entsprechendem Hinweis (mündlich, per Telefax, per E-Mail, SMS oder schriftlich/postalisch) an den Mieter, an der Riegeleintrichtung seinerseits ein Schloss anzubringen, wenn der Mieter sich in Zahlungsrückstand befindet. Der Vermieter verpflichtet sich im Falle des Zahlungsrückstandes das Schloss nach Zahlung des Rückstands sofort zu entfernen. Bei der Verwendung von elektronischen Zugangssperren gilt vorstehendes entsprechend.
- (3) Die Gesamtanlage ist mit einer elektronischen Zugangssperre versehen. Zum Zugang außerhalb der Bürozeiten erhält der Mieter auf Wunsch einen zum Öffnen der Gesamtanlage erforderlichen Transponder-Chip. Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Transponder-Chips erhebt der Vermieter eine Kautionszahlung von EUR 25,00. Der Verlust ist unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- (4) Der Vermieter behält sich vor, die Benutzung der Gesamtanlage insbesondere aus Sicherheitsgründen anders zu organisieren (Einbau von Sicherheitstüren, Differenzierung nach Zugangszeiten etc.). Der Mieter erklärt bereits jetzt sein Einverständnis damit, dass er mit einer Umorganisation der Zugangsmöglichkeiten einverstanden ist.
- (5) Soweit der Mieter Dritten die zum Betreten der Lagerbox erforderlichen Schlüssel, Transponder-Chip, etc. überlässt, geschieht dies auf Risiko des Mieters. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, die Zugangsberechtigung des Dritten zu prüfen.
- (6) Die Gesamtanlage ist alarmgesichert. Daher ist der Mieter gehalten die Lagerbox und das Gelände ordnungsgemäß zu schließen und zu verlassen. Sofern gegen diese Verhaltensregeln verstoßen wird und dem Vermieter ein Schaden entsteht, wird der Vermieter vom Mieter eine Pauschalgebühr von EUR 130,00 erheben. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen behält sich der Vermieter ausdrücklich vor.
- (7) Bei Gefahr in Verzug für die Lagerbox, die Lagerboxen anderer Mieter oder die Gesamtanlage ist es dem Vermieter gestattet sofort und ohne vorherige Anündigung gegenüber dem Mieter die Lagerbox des Mieters zu öffnen und zu betreten, um die Gefahr durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.

§ 6 Ausbesserungen / Bauliche Änderungen / Instandhaltung / Umzug

- (1) Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Änderungen jederzeit auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Die Durchführung der Arbeiten darf der Mieter nicht behindern oder verzögern. Er hat die Arbeiten zu dulden und wird, soweit notwendig, dem Vermieter oder den von ihm beauftragten Personen jederzeit Zutritt zur Lagerbox gewähren. Ein Mietminderungsrecht wird ausgeschlossen. Der Vermieter wird den Mieter rechtzeitig vorher informieren, es sei denn, es handelt sich um Arbeiten zur Abwendung von drohenden Gefahren.
- (2) Der Mieter darf bauliche Änderungen an und in der Lagerbox nicht vornehmen.
- (3) Der Mieter erteilt schon jetzt seine Zustimmung zu einem Wechsel der Lagerbox innerhalb der Gesamtanlage, wenn dies zur Durchführung notwendiger Reparaturen oder Umbauten erforderlich ist, behördliche Anweisungen einen Wechsel notwendig machen oder Gefahr im Verzug ist. Dazu hat der Vermieter den Mieter aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen die Lagerbox zu räumen und die eingelagerten Gegenstände in die neue Lagerbox zu verbringen. Die neue Lagerbox hat nach Art, Umfang und Miete vergleichbar zu sein. Die Kosten eines Umzugs innerhalb der Anlage hat in diesem Fall der Vermieter zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, den erforderlichen Umzug zu ermöglichen und soweit erforderlich daran mitzuwirken. Vorstehende Umzugsverpflichtung gilt entsprechend, wenn der Vermieter ein anders Gebäude innerhalb der Stadt anmietet und dieser neue Standort für den Mieter zumutbar ist. Kommt der Mieter der Aufforderung des Vermieters nicht fristgerecht nach oder ist ein früherer Wechsel der Lagerbox vor Ablauf der 14 Tage Frist zwingend notwendig, ist der Vermieter berechtigt, die Lagerbox zu öffnen und die eingelagerten Gegenstände in die neue Lagerbox zu verbringen. Die Verbringung erfolgt im Fall der nicht fristgerechten Öffnung durch den Mieter auf dessen Risiko und Kosten.

BOCK AUF BOXEN!

§ 7 Untervermietung

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung der ganzen oder eines Teiles der Lagerbox ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich. Entsprechendes gilt für eine Gebrauchsüberlassung an Dritte.

§ 8 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Mieters wegen anfänglicher oder nachträglicher Mängel der Lagerbox sind ausgeschlossen. Ebenso haftet der Vermieter nicht für Schäden gleich welcher Art und gleich aus welchem Grunde am Lagergut sowie für Sachschäden, auch wenn sie durch Dritte verursacht werden. Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sonst zwingend gehaftet wird. Hiervon unberührt bleiben Erfüllungsansprüche des Mieters sowie sein gesetzliches Recht zur fristlosen Kündigung.

(2) Der Vermieter haftet nicht für etwaige Zugangshindernisse zu der Lagerhalle, sofern sie auf einem von dem Vermieter nicht zu vertretenden Umstand beruhen.

(3) Der Mieter haftet dem Vermieter für Beschädigungen der Lagerbox und der Gesamtanlage, die durch ihn oder durch von ihm beauftragte Dritte verursacht worden sind, soweit er dies zu vertreten hat. Der Mieter hat die Beweislast, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Leistet der Mieter dem Vermieter Schadensersatz, so ist dieser verpflichtet, dem Mieter seine etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten.

(4) Der Mieter haftet dafür, dass die eingelagerten Gegenstände zur Einlagerung unter Berücksichtigung insbesondere des § 1 geeignet sind.

§ 9 Minderung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

(1) Der Mieter kann gegen die Mietzahlungsansprüche des Vermieters weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder die Miete mindern. Hiervon ausgenommen sind Forderungen des Mieters wegen Schadensersatz für Nichterfüllung oder Aufwendungsersatz infolge eines anfänglichen oder nachträglichen Mangels der Lagerbox, den der Vermieter wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem Mietverhältnis kann der Mieter aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

(2) Rückforderungsansprüche des Mieters aus ungerechtfertigter Bereicherung bleiben im Übrigen unberührt.

(3) Die Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist, soweit gemäß Abs. 1 möglich, nur zulässig, wenn der Mieter seine Absicht dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Miete schriftlich angezeigt hat.

§ 10 Vermieterpfandrecht

(1) Der Mieter bestätigt, dass er rechtmäßiger Eigentümer und / oder rechtmäßiger Besitzer des eingebrachten Lagerguts ist.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, wenn die eingebrachten Sachen von Dritten gepfändet werden.

(3) Der Vermieter hat das Recht, wegen sämtlicher Forderungen aus dem Mietverhältnis, mit welchen sich der Mieter in Verzug befindet, sein Vermieterpfandrecht an den vom Mieter eingebrachten Lagergut geltend zu machen. Dieses Recht steht dem Vermieter bereits während des Mietverhältnisses zu, soweit es zur Abdeckung der Forderungen des Vermieters erforderlich ist. Soweit der Vermieter das Vermieterpfandrecht ausübt, ist er berechtigt, eine Aufstellung des in der Lagerbox befindlichen Lagerguts zu fertigen.

(4) Macht der Vermieter von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch, ist der Mieter verpflichtet, auf Aufforderung des Vermieters, diesem das eingebrachte Lagergut zum Zwecke des Verkaufs herauszugeben. Macht der Vermieter von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch und beginnt der Mieter das eingebrachte Lagergut zu entfernen, ist der Vermieter berechtigt, der Entfernung zu widersprechen und durch geeignete Maßnahmen die dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenstände in Besitz zu nehmen (§ 562 b BGB). Der Vermieter ist berechtigt, nach Verkaufsandrohung mit Fristsetzung das eingebrachte Lagergut im Wege des freihändigen Verkaufs (§ 1221 BGB) oder der öffentlichen Versteigerung zum Ausgleich seiner Forderungen zu verwerten.

§ 11 Sicherungsübereignung

(1) Der Mieter überträgt dem Vermieter sein Eigentum oder etwaige Anwartschaftsrechte an allen Gegenständen, die der Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses in der Lagerbox einlagert. Die zur Sicherung übereigneten Gegenstände werden im Folgenden als „Sicherungsgut“ bezeichnet. Die Sicherungsübereignung ist aufschiebend bedingt dadurch, dass der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Höhe von mindestens zwei Monatsmieten in Verzug kommt. Die Übergabe des Sicherungsguts an den Vermieter wird dadurch ersetzt, dass der Vermieter das Sicherungsgut für den Mieter unentgeltlich verwahrt. Der Mieter erteilt dem Vermieter bereits jetzt seine Zustimmung zur Verwertung des Sicherungsgutes nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Das Sicherungsgut dient dem Vermieter als Sicherheit für alle bestehenden und zukünftigen Forderungen gegenüber dem Mieter aus dem Mietverhältnis.

(3) Der Vermieter ist nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zur Verwertung des Sicherungsgutes berechtigt, soweit

(a) der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Höhe von einer 4-Wochen-Miete in Verzug ist,

(b) der Vermieter deshalb nach dem geschlossenen Mietvertrag zur Kündigung des Mietverhältnisses berechtigt ist und

(c) der Vermieter dem Mieter die Verwertung des Sicherungsgutes unter Setzung einer Frist von 4 Wochen schriftlich angedroht hat und

(d) diese Frist abgelaufen ist.

(4) Im Rahmen der Verwertung des Sicherungsgutes ist der Vermieter berechtigt, die Lagerbox auf Kosten des Mieters zu räumen und das Sicherungsgut in Besitz zu nehmen. Die Öffnung hat in diesem Fall in Gegenwart von zwei Mitarbeitern des Vermieters zu erfolgen, die die vorgefundenen Gegenstände nach Öffnung der Lagerbox in ein Protokoll aufzunehmen haben.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, das Sicherungsgut nach billigem Ermessen und auf Kosten des Mieters zu verwerten. Unverwertbare und offensichtlich wertlose Gegenstände dürfen entsorgt werden. Der Vermieter hat bei der Verwertung des Sicherungsgutes auf die berechtigten Belange des Mieters Rücksicht zu nehmen. Insbesondere wird er das Sicherungsgut nur insoweit verwerten, als dies zur Befriedigung der gemäß Mietvertrag besicherten Ansprüche notwendig ist. Ein aus der Verwertung erwachsener Übererlös ist an den Mieter auszugeben.

§ 12 Kündigung

(1) Jede Kündigung hat schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB; z.B. E-Mail) zu erfolgen. Aus jeder Kündigungserklärung, insbesondere einer E-Mail muss sich klar der Absender, der Standort und die Nummer der zu kündigenden Lagerbox ergeben. Eine Signatur ist bei einer Kündigung per Email nicht notwendig.

(2) Für die fristgerechte Kündigung kommt es nicht auf die Absendung der Erklärung, sondern auf den nachweisbaren Zugang bzw. Bestätigung der E-Mail bei dem anderen Vertragspartner an.

§ 13 Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen,

(a) wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Höhe von einer 4-Wochen-Miete in Verzug ist;

(b) wenn der Mieter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vermieters den vertragswidrigen Gebrauch der Lagerbox, insbesondere ohne schriftliche Erlaubnis des Vermieters die Lagerbox zu anderen Zwecken als der unter § 1 genannten Nutzung, fortsetzt oder unbefugt untervermietet;

(c) wenn gegen den Mieter als Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über sein Vermögen beantragt wird;

(d) wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen (z.B. gemäß § 1) nicht nachkommt;

§ 14 Vertragsbeendigung

(1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Lagerbox leer, d.h. geräumt und gereinigt sowie unverschlossen zurückzugeben. Schlüsseln, Transponder-Chip, etc. sind, soweit übergeben, vollständig zurückzugeben. Etwaige Schäden sind fachgerecht zu beseitigen.

(2) Wird nach Kündigung des Mietvertrages die Lagerbox von dem Mieter nicht fristgerecht und / oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, macht sich der Mieter schadensersatzpflichtig, sollte der Vermieter diese Lagerbox bereits weitervermietet haben und sollte der Nachmieter kein Ersatzobjekt akzeptieren oder eine Ersatzlagerbox nicht vorhanden sein. Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Nutzungsschädigung in Höhe mindestens der bisherigen Miete verpflichtet. Der Mieter stellt den Vermieter wegen möglicher Ansprüche des Nachmieters frei.

§ 15 Verwertung / Vernichtung des Lagerguts

Sofern der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses die Lagerbox ganz oder teilweise nicht räumt, ist der Vermieter berechtigt, die Lagerbox vollständig zu räumen und die zurückgelassenen Sachen auf Kosten des Mieters einlagern zu lassen. Kommt der Mieter der Aufforderung des Vermieters zur Abholung der zurückgelassenen Sachen unter Setzung einer Frist von 2 Wochen und Hinweis auf die Folgen des Fristablaufs nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die zurückgelassenen Sachen auf Kosten des Mieters zu entsorgen oder zu verwerten, es sei denn, der Mieter hat die Abholung nicht schuldhaft unterlassen.

§ 16 Mehrere Mieter

Sofern das Mietverhältnis mit mehreren Mietern geschlossen wurde, bevollmächtigen sich diese unter dem Vorbehalt des schriftlichen Widerrufs gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen des Vermieters, insbesondere auch einer Kündigungserklärung des Vermieters. Zur Abgabe einseitiger Erklärungen durch den Mieter besteht keine Vollmacht.

§ 17 Übertragung der Vermieter- / Mieterrechte

(1) Für den Fall, dass der Vermieter das Mietverhältnis während der Vertragslaufzeit auf einen Dritten als Vermieter übertragen will, erteilt der Mieter bereits jetzt dazu seine Zustimmung. Hierbei muss der Vermieter sicherstellen, dass bei Übertragung des Mietverhältnisses über die Mietsicherheit abgerechnet wird. Die Mietsicherheit - soweit nicht verbraucht - ist dem Vertragsnachfolger zu übergeben bzw. auf sonstige Weise mit ihm zu verrechnen. Sobald dies erfolgt ist, endet die Haftung des Vermieters in Bezug auf die Mietsicherheit. Etwaige Ansprüche des Mieters auf Entschädigung oder wegen Verwendungsersatz richten sich gegen den Erwerber.

(2) Der Mieter kann Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag.

§ 18 Versicherung

Das Lagergut wird vom Vermieter nicht versichert. Der Mieter hat das Lagergut selbst auf eigene Kosten zu versichern. Der Mieter kann eine Versicherung bei der HELVETIA Versicherung zu festgelegten Wertsätzen abschließen oder sich selbst angemessen zu versichern. Die bei der HELVETIA Versicherung gewählte Versicherung gilt nur für den vom Mieter gewählten Zeitraum und nach erfolgter Zahlung der Versicherungsprämie.

§ 19 Datenschutz

(1) Die individuellen Daten des Mieters werden vom Vermieter gespeichert und nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt. Der Mieter hat das Recht, seine Daten einzusehen und ggf. korrigieren zu lassen. Einer Speicherung der Daten nach Ablauf des Vertrages kann der Mieter widersprechen.

(2) Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im Rahmen der Geschäftsprozesse des Vermieters, an Banken und Versicherer oder zur Bonitätsprüfung, etc. Eine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken oder Ähnliches erfolgt nicht.

(3) Die Gesamtanlage wird videoüberwacht. Diese Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gespeichert und nach einer angemessenen Frist wieder gelöscht, es sei denn sie werden für Beweiszwecke im Rahmen einer Sachbeschädigung oder Straftat benötigt.

§ 20 Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort, an dem das Mietobjekt gelegen ist.

§ 21 Schriftform

Der Mietvertrag bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für alle den Mietvertrag ergänzenden Vereinbarungen, vertraglichen Dokumente und Informationen.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Der Mieter ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift/seines Namens/seines Ansprechpartners unverzüglich mitzuteilen. Muss vom Vermieter eine Adressermittlung über die zuständige Einwohnermeldebehörde durchgeführt werden, hat der Mieter eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 an den Vermieter zu zahlen.

(2) Sollten Bestimmungen des geschlossenen Mietvertrages oder der AGB unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten bzw. werden die Parteien eine solche vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

(3) Mündliche Nebenabreden zu dem geschlossenen Mietvertrag oder den AGB sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen zu dem geschlossenen Mietvertrag oder den AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt für abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen von Vertretern und Mitarbeitern der Stauraum GmbH, die zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung der Stauraum GmbH bedürfen.

BOCK AUF BOXEN!